

Beschluss vom 13. August 2019

**Kleine Anfrage Nr. 2019/17
betreffend Umwandlung von parlamentarischen Vorstössen**

In einer Kleinen Anfrage vom 9. Mai 2019 stellt Kantonsrat Erwin Sutter die Frage, ob ein Postulat während dessen Beratung in eine Motion umgewandelt werden kann.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die verschiedenen Arten von parlamentarischen Vorstössen sind in der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 (GOKR; SHR 171.110) aufgeführt und beschrieben. Die stärkste Vorstossart, die Motion, kann gemäss § 69 Abs. 3 GOKR im Einverständnis mit dem Motionär bzw. der Motionärin in ein Postulat oder eine Interpellation umgewandelt werden. Das - in der Wirkung schwächere - Postulat hat keine eigenen Regeln über die Einreichung und Erledigung, sondern verweist in § 72 GOKR auf die Vorschriften über die Motionen.

Vorab ist festzuhalten, dass keine Bestimmung im Schaffhauser Recht existiert, welche die Umwandlung eines Postulates in eine Motion verbietet. Für die Beratung eines Postulates wird ausdrücklich auf die Bestimmung über die Beratung einer Motion, auf § 72 GOKR, verwiesen. Diese Bestimmung erlaubt die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder eine Interpellation. Dies muss somit aufgrund des Verweises auch für ein eingereichtes Postulat gelten, sofern der ursprüngliche Postulatstext in Richtung eines motionswürdigen Sachverhaltes, also in Richtung des Erlasses, der Änderung oder der Ergänzung eines Gesetzes, zielt. Mit anderen Worten gibt es in diesen Fällen aus rechtlicher Sicht keinen Grund, die Motion und das Postulat diesbezüglich unterschiedlich zu behandeln.

Die der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Konstellation - die während der Beratung des Postulates 2018/7 betreffend flächendeckend geleitete Schulen aktuell geworden ist - wird aber, da das Postulat bereits ansatzweise den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung insbesondere eines Gesetzes als Prüfungsauftrag an die Regierung enthalten muss, um für eine Umwandlung in eine Motion in Frage zu kommen, mit Sicherheit nur in ganz seltenen Fällen vorliegen.

In diesem Sinne hat die Umwandlung des Postulates 2018/7 betreffend flächendeckend geleitete Schulen in eine Motion mit praktisch gleich lautendem Inhalt Ausnahmecharakter.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Gibt es Aussagen oder Hinweise, die während der Beratung zur Geschäftsordnung gemacht wurden, dass die Aufwertung eines Vorstosses (Postulat -> Motion, Interpellation -> Postulat/Motion) bei dessen Beratung im Kantonsrat vorgesehen oder zumindest möglich ist?*

Die Umwandlung von parlamentarischen Vorstössen wurde weder in der Vorlage der erweiterten Präsidentenkonferenz des Grossen Rates vom 11. Mai 1999 noch bei der Beratung der - vom Kantonsrat am 20. Dezember 1999 verabschiedeten - Geschäftsordnung des Kantonsrates thematisiert. Weder in der ersten Lesung am 20. bzw. 27. September 1999 noch in der zweiten Lesung am 20. Dezember 1999 gab es ein Votum zu dieser Thematik.

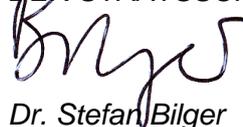
2. *Wie sieht die Praxis in anderen Kantonen oder beim Bund aus? Gibt es dort Analogien zur Umwandlung von Vorstössen auf eine höhere Stufe?*

In den meisten Kantonen ist die Rechtslage gleich oder ähnlich wie im Kanton Schaffhausen. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder eine Interpellation ist ausdrücklich festgehalten. Für die Beratung eines Postulates wird in einigen Kantonen auf die Bestimmungen zur Motion verwiesen. In gewissen Kantonen ist festgehalten, dass nur die Umwandlung einer Motion in ein Postulat erlaubt ist (z.B. Aargau) bzw. ein Postulat nur in eine Interpellation umgewandelt werden kann (z.B. St. Gallen).

Auf Bundesebene ist die Umwandlung einer Vorstossart in eine andere ausgeschlossen.

Schaffhausen, 13. August 2019

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger